

b) Anhang zu Reglement Trachtenschneiderinnenprüfung TSP der BTV - Lehrmeisterin

1. Grundlagen

- 1.1. Das vorliegende Dokument ist weitestmöglich geschlechtsneutral verfasst, wo dies aber wegen schlechter Lesbarkeit fast unmöglich ist, wird die weibliche Form sinngemäss für alle verwendet
- 1.2. Als Grundlage gelten die Statuten vom 20. August 2022
- 1.3. Das vorliegende Reglement wurde von der Geschäftsleitung GL BTV am 17.07.2023 genehmigt und tritt per sofort in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom April 2019

2. Voraussetzungen

- 2.1. Weiterbildung in einem anerkannten Betrieb, fortan genannt Trachtenatelier, dessen Eigentümerin oder angestellte Mitarbeitende die Weiterbildungsverantwortliche Lehrmeisterin ist
- 2.2. Weiterbildungsverantwortung durch eine diplomierte Bernischen Trachtenschneiderin. Voraussetzung: entweder mindestens 8 Jahre Praxis oder mindestens 5 Jahre Praxis und den Weiterbildungskurs Berufsbildnerin besucht. Die Vorgaben basieren auf Teilzeit-Arbeitspensen, für Ausnahmen kann das Gespräch mit der Leitung TSP oder der GL BTV gesucht werden
- 2.3. Regelmässige fachspezifische Weiterbildung der Lehrmeisterin ist erwünscht
- 2.4. Die Arbeiten im Trachtenatelier müssen fachspezifisch sein
- 2.5. Lernenden wird ein angemessener Arbeitsplatz mit zeitgemässer Einrichtung zur Verfügung gestellt
- 2.6. Der Weiterbildungsvertrag tritt in Kraft, nach Unterzeichnung von: Lernender, Lehrmeisterin, Leitung TSP und GL-BTV. Er kann nicht rückwirkend in Kraft treten.
Nach Vertragsabschluss erhalten alle Beteiligten eine Kopie des Vertrages

3. Weiterbildung

- 3.1. Das Arbeitspensum und die Aufteilung der Arbeitszeiten können von den Lernenden mitbestimmt werden
- 3.2. Die Lehrmeisterinnen geben die Möglichkeit die, geforderten Aufträge im Trachtenatelier oder auf Wunsch in Heimarbeit zu erledigen
- 3.3. Kursbesuche, die zur Weiterbildung gehören oder passen, sollen der Lernenden ermöglicht werden
- 3.4. Die geforderten Weiterbildungsstunden sind im Anhang Lernende im Detail zu finden (Dokument «04_c Anhang BTV Lernende TSP.pdf») Punkt 3

4. Ausnahmen

- 4.1. Wenn ein Trachtenatelier zu wenig Aufträge für Lernende hat, kann der Weiterbildungsvertrag auch auf ein zweites Trachtenatelier ausgeweitet werden.
Die Weiterbildung wird gesplittet, analog eines Lehrbetriebverbundes
 - 4.1.1. Alle Punkte unter Weiterbildung müssen in gemeinsamer Absprache der Trachtenateliers erfüllt werden
 - 4.1.2. Die Trachtenateliers müssen die Weiterbildungsthemen untereinander absprechen

Präsidium BTV

Administration BTV

sig. Vreni Kämpfer

sig. Christine Stucki